

Checkliste: Verrechnung der Schadenersatzforderung mit der Lohnschuld

Verrechnungsvoraussetzungen

Der Arbeitgeber kann seine **Schadenersatzforderung** unter den Voraussetzungen von OR 120 mit seiner **Lohnschuld** verrechnen:

- **bei fahrlässiger oder grobfahrlässiger Verursachung** im Umfange der Pfändbarkeit gemäss OR 323b Abs. 2 iVm SchKG 93 (Beachtung Existenzminimum)
- **bei absichtlicher Verursachung** unbeschränkt.

Verrechnung in nächster Lohnabrechnung oder später

- Ein Vorbehalt in der Lohnabrechnung ist unabdingbar!
- Eine vorbehaltlose Lohnzahlung lässt auf einen Schadenersatzverzicht des Arbeitgebers schliessen.

Lohnerhöhung trotz Schadenskenntnis

- Annahme eines Schadenersatzverzichts des Arbeitgebers.

Verrechnung und Beendigung Arbeitsverhältnis

- **bei vorangegangenem Verrechnungsverbot nach OR 323b Abs. 2 iVm SchKG 93**
 - Annahme Arbeitgeberverzicht, wenn er den wegen des Verrechnungsverbotes nicht getilgten Schadenersatzteilbetrag nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses einfordert
- **bei Ausstellung des Arbeitszeugnis**
 - Schlussvermerk „*Der Arbeitnehmer tritt auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis aus, frei von jeglicher Verpflichtung*“ bewirkt einen Schadenersatzverzicht des Arbeitgebers.